

EU-Ausschuss des Bundesrates am 6. April 2010

Ausschussfeststellung

betreffend **KOM(2010) 61 endg. (27020/EU XXIV.GP)** (Stellungnahmefrist 3. Mai 2010)

Begründete Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission gemäß Art. 5 des Vertrages über die Europäische Union und gemäß Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend

KOM(2010) 61 endg. (27020/EU XXIV.GP)

am 6. April 2010 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

A. Stellungnahme

Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

B. Begründung

1. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird die bestehende Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 geändert. Die Vorlage entspricht den Bestimmungen des Art. 74 AEUV sowie Art 77 Abs. 1 lit. b und c. und trägt insbesondere den im Vertrag festgelegten geteilten Zuständigkeiten Rechnung, indem die Mitgliedstaaten für die Kontrolle ihrer Außengrenzen verantwortlich bleiben (vgl. Art.1 Abs. 2 Zif. 2).
2. Im Mai 2005 hat die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) ihre Tätigkeit aufgenommen. Im Stockholm-Programm, das im Dezember 2009 abgenommen wurde, wird eine Stärkung der Rolle dieser FRONTEX-Agentur befürwortet und gefordert. Dieser vorliegende Vorschlag trägt dieser Forderung Rechnung. Gestärkt werden nun (Einholung der Folgeabschätzung nach Konsultierung des Verwaltungsrates der bestehenden Agentur und der Mitgliedstaaten erfolgt) insbesondere die operativen Kapazitäten. Dafür ist eine bessere Verfügbarkeit der technischen Ressourcen durch die Mitgliedstaaten notwendig. Der Sinn der Agentur muss es aufgrund besserer technischer Ausstattung sein, die Koordinierung gemeinsamer Aktionen und Pilotprojekte hinreichend planen und übernehmen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt scheint die Festlegung auf ein Mindestkontingent an technischer Ausrüstung, sowie an zeitlich begrenzten qualifizierten Grenzschutzbeamten sinnvoll (vgl. Art. 3a bzw. 3b).
3. Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt ausdrücklich, dass bei koordinierten Aktionen nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen werden dürfen. (vgl. Art 3c)
4. Ein besonderes Augenmerk legt der Vorschlag auf einen Ausbau der gemeinsamen Rückführungspolitik. Nach Ansicht des EU-Ausschusses des Bundesrates ist die Durchführung auf europäischer Ebene in diesem Bereich begrüßenswert, da dies tatsächlich einen Mehrwert bringen würde. Bei der Organisation gemeinsamer Rückführungaktionen kann die Agentur nun eine erforderliche Unterstützung und Koordinierung leisten (vgl. Art. 9).
5. Mit der Vorlage wird eine bestehende Verordnung im Hinblick auf das Mandat und die Funktionsweise einer aus dem Unionshaushalt finanzierten europäischen Agentur geändert. Daher sind auch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Österreich absehbar.